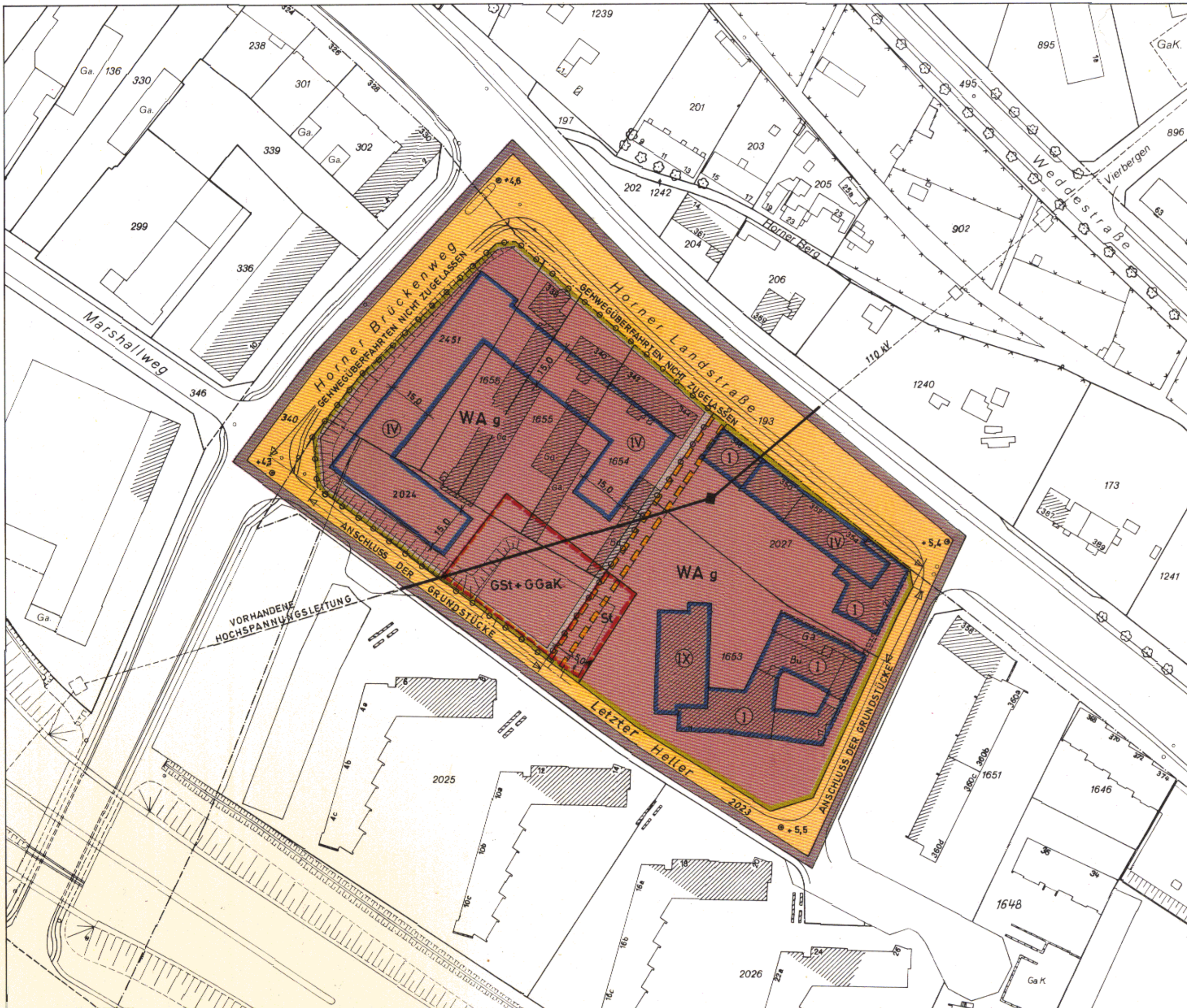


Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 21. Januar 1975

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Im Wohngebiet westlich der Flurstücke 1653 und 2027 der Gemarkung Schiffbek sollen die Dächer höchstens 6 Grad geneigt sein.



BEBAUUNGSPLAN HORN 35

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

BAUGRENZE

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

GESCHLOSSENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

STELLPLÄTZE

GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE

UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt UND GGaK BESTIMMT SIND

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN

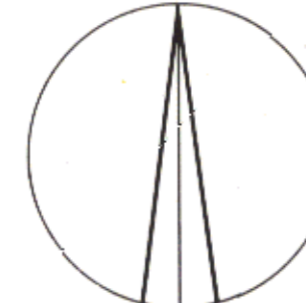
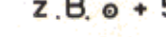
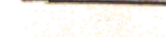
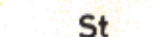
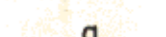
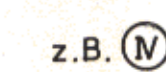
MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET

VORHANDENE BAUTEN



HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN HORN 35 AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S.341)

BEZIRK HAMBURG - MITTE ORTSTEIL 129

KBL. 7232, BL. 51

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1974

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
 Ruf 35 10 71

Archiv

Nr. 23770

Feldvergleich vom April 1973
 Kataster- und Vermessungsamt

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 2

MITTWOCH, DEN 29. JANUAR

1975

Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 1975	Verordnung über den Bebauungsplan Horn 35	9
21. 1. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Vollstreckungskostenordnung	10
21. 1. 1975	Verordnung zur Aufhebung der Gebührenordnung für Enteignungsverfahren	11

Verordnung

über den Bebauungsplan Horn 35

Vom 21. Januar 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 35 für den Geltungsbereich Horner Brückenweg — Horner Landstraße — Letzter Heller (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 129) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdisch öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Im Wohngebiet westlich der Flurstücke 1653 und 2027 der Gemarkung Schiffbek sollen die Dächer höchstens 6 Grad geneigt sein.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Januar 1975.